

Brandschutzrichtlinien

- (1) Rettungswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind freizuhalten. Das Abstellen von Fahrzeugen und Gegenständen auf solchen Flächen ist verboten.
- (2) Feuerwehrezufahrten sind freizuhalten. Die Mindestdurchfahrtsbreite beträgt 3 Meter.
- (3) Rettungs- und Fluchtwege im Gebäude sind freizuhalten und bei Dunkelheit zu beleuchten. Die vorhandene Notbeleuchtung muss funktionsfähig sein, sie darf nicht verdeckt werden.
- (4) Ausgänge und Notausgänge sind gekennzeichnet. Die Kennzeichnung darf nicht durch Dekorationen verdeckt werden. Türen in Rettungs- und Fluchtwegen müssen von Innen jederzeit zu öffnen und in voller Breite nutzbar sein.
- (5) Werden nur Stühle aufgestellt, so sind sie mindestens in den einzelnen Reihen fest zu verbinden. Die Sitzreihen müssen eine freie Durchgangsbreite von mindestens 45 cm haben. Halten Sie sich an die vorgegebenen Bestuhlungspläne! Beachten Sie die maximalen zulässigen Besucherzahlen. Die Beachtung der Bestuhlungspläne ist zwingend.
- (6) Brandschutzeinrichtungen wie Feuerlöscher, Wandhydranten, Rauchabzugseinrichtungen und Brandmeldeanlagen, Druckknopfmelder, automatische Melder, Schutzvorhänge usw. müssen jederzeit zugänglich sein und dürfen daher nicht verdeckt oder zugestellt werden.
- (7) Rauchdichte, feuerhemmende oder feuerbeständige Türen haben die Aufgabe, das Gebäude in mehrere Brandabschnitte zu unterteilen. Sie müssen selbsttätig schließen und dürfen nicht festgestellt oder offengehalten werden.
- (8) Die Fläche unter einem schwer entflammaren Vorhang auf der Bühne darf nicht durch Dekorationsteile, Kulissen o.ä. zugestellt werden. Aufbauten und Dekorationen auf der Bühne müssen so eingerichtet werden, dass die Rettungswege und der vorgeschriebene Gang von mindestens 1 m Breite zwischen den Umfassungswänden der Bühne und der Dekoration nicht eingeengt werden. Dieser Gang ist in voller Breite freizuhalten.
- (9) Dekorations- und Ausstattungsgegenstände müssen mindestens aus schwer entflammbarem Material bestehen (Nachweis ist vorzulegen). Offenes Feuer in Gebäuden sowie die Lagerung von feuergefährlichen Stoffen ist untersagt.
- (10) Achten Sie auf den entsprechenden Abstand von Wärmequellen (Scheinwerfern etc.) zu brennbarem Material (Mindestabstand 30 cm)! Halten Sie geeignetes Löschmittel bereit!
- (11) Eine ordnungsgemäße Elektroinstallation ist zwingend erforderlich. Eine Überlastung einzelner Stromkreise ist verboten.
- (12) Die für die Feuerwehr gekennzeichneten Flächen dürfen bei Veranstaltungen nicht zugestellt werden, da sich hier alle für die Feuerwehr wichtigen Einrichtungen befinden!
- (13) Die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen oder Feuer ist generell nicht gestattet.
- (14) Bei der Aufstellung oder Benutzung von kraftstoffbetriebenen Gegenständen ist die Feuerwehr rechtzeitig vorab zu informieren!

Brandschutz bei Veranstaltungen

Die Einhaltung brandschutztechnischer Auflagen, die sich aus dem Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und dem Katastrophenschutz (HBKG) und aus der Hessischen Bauordnung ergeben, ist während einer Veranstaltung in den Räumlichkeiten der Stadt Hattersheim am Main sowie den dazugehörigen Flächen zu gewährleisten. Entsprechende Auflagen sind von der Bauaufsichtsbehörde bzw. vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz des Main-Taunus-Kreises bereits mit Baugenehmigung für das Gebäude erteilt worden.

Sie als Veranstalter sind während Ihrer Veranstaltung verantwortlich für die Einhaltung dieser Auflagen sowie für die Sicherheit der Besuchenden. Die Feuerwehr wird die Einhaltung der Auflagen prüfen. Den mit der Überprüfung beauftragten Personen ist der Zutritt zu ermöglichen. Ihnen sind die zur Überprüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insbesondere die erwartete Anzahl an Teilnehmenden. Überprüfung und Beratung erfolgen kostenlos. Veranstaltungen, bei denen durch Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet sein würde (Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und dergleichen) und ggf. solche mit einer Teilnahme von über 200 Personen erfordern einen Brandsicherheitsdienst. Aufgabe des Brandsicherheitsdienstes ist es, die Einhaltung der Auflagen während der Veranstaltung zu überwachen und erste Maßnahmen im Notfall zu ergreifen.

Der Brandsicherheitsdienst ist kostenpflichtig nach den jeweils geltenden Gebührensätzen. Die Kosten hat der Veranstalter zu tragen. Wir bitten Sie, sich spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung mit uns wegen eines Überprüfungstermins bzw. wegen der Stellung eines Brandsicherheitsdienstes in Verbindung zu setzen. Wir geben Ihnen gerne Auskunft über die jeweiligen Anforderungen.

Mit der Auflagenüberprüfung bzw. mit dem Brandsicherheitsdienst nimmt die Feuerwehr kraft Gesetzes die der Stadt Hattersheim am Main obliegende Aufgabe des örtlichen Brandschutzes wahr. Die von der Feuerwehr getroffenen Anforderungen sind wie ordnungsbehördliche Verfügungen zu betrachten.

Die Nichtbeachtung der Auflagen oder zusätzlich ergangener Anordnungen kann negative Folgen für Sie haben und sogar zum Verbot oder Abbruch Ihrer Veranstaltung führen. Die vorstehenden Hinweise sollen Ihnen deshalb helfen, Ihren Verpflichtungen nachzukommen.

Magistrat der Stadt Hattersheim Main, Im Nassauer Hof 1-3,
65795 Hattersheim am Main; Tel. 06190 970-0;
E-Mail: stadt@hattersheim.de

(Stand 11/ 2024)